

Lieferantenvereinbarung

(Stand April 2017)

zwischen

HKR GmbH & Co. KG

-HKR-

und

-Lieferant-

Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Qualitätsmanagementsystem.....	3
3. Null-Fehler Strategie.....	3
4. Audits	3
5. Lieferantenbewertung	4
6. Anzeige von Produkt- und Prozessänderungen.....	4
7. Informationspflicht.....	4
8. Datenaustausch.....	5
9. Planung und Freigabe.....	5
9.1 Die Produktions- und Prozessfreigabe (PPF)	5
9.2 Rückbestätigung Zeichnungserhalt.....	5
9.3 Inventarlabel bei Werkzeugen	5
9.4 Vorstellung von neuen Gesenken bei Schmiedeteile.....	6
9.5 Materialzeugnis (Archivierung, Zusendung).....	6
9.6 IMDS (falls Automotive)	6
10. Anlieferung und Wareneingangsprüfung.....	7
11. Kennzeichnung von Produkten und Rückverfolgbarkeit	8
12. Schrottmeldungen bei Lohnbeistellung	8
13. Reklamationsmanagement.....	8
14. Reklamationsprotokoll.....	9
15. Requalifikation von Produkt und Prozess (falls Automotive).....	9
16. Nachhaltigkeit.....	9
17. Erklärung über Ursprungseigenschaften der gelieferten Ware, Exportkontrolle.....	9
18. Global Compact der Vereinten Nationen	10
19. REACH	10
21. Schlussbestimmungen.....	11

1. Präambel

Die vorliegende Lieferantenvereinbarung enthält Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und der HKR. Sie ist Bestandteil des Liefervertrags und der Geschäftsbeziehung. Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom Lieferanten gelieferten Produkte.

2. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) zu entwickeln, aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Das QM-System hat mindestens der DIN EN ISO 9001 zu entsprechen, vorzugsweise der IATF 16949. Falls es sich bei den gelieferten Produkten um Produkte für die Automotive Branche handelt muss die Bereitschaft bestehen, sämtliche Prozesse für Planung und Herstellung gemäß IATF 16949 durchzuführen. Diese Forderung ist auch an Unterlieferanten weiterzugeben. Der Lieferant informiert die HKR über die Einführung weiterer Managementsysteme (z.B. Umwelt oder Arbeitssicherheit). Er schickt zudem nach Ablauf der Gültigkeit der bestehenden Zertifikate die neu ausgestellten Zertifikate ohne Aufforderung zu. Plant der Lieferant sein Zertifikat nicht zu verlängern, hat er dies HKR mind. 3 Monate vor Ablauf des Zertifikats mitzuteilen.

3. Null-Fehler Strategie

Der Lieferant verpflichtet sich generell zur Verfolgung der Null - Fehler Strategie. PPM-Zahlen und/oder Reklamationsquoten werden in der jährlichen PPM-Vereinbarung zusammen mit Einkauf definiert.

4. Audits

HKR behält sich ggfs. zusammen mit Dritten das Recht vor, beim Lieferanten System-, Prozess- oder Produktaudits durchzuführen. Der Lieferant gestattet HKR und Dritten im Rahmen dieser Audits den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und gewährt ihr Einblick in qualitäts- und produktionsrelevanten Dokumente, Aufzeichnungen und Daten. Es werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung der Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

5. Lieferantenbewertung

HKR führt regelmäßig Lieferantenbewertungen durch. Die Lieferanten erhalten somit regelmäßig eine Rückmeldung über den Status festgelegter Kriterien aus den Bereichen Qualität, Logistik und Einkauf. Die Einstufung erfolgt nach der ABC - Klassifizierung. Ziel für alle Lieferanten ist der Status "A". Bei einer Bewertung "B< 80%" hat der Lieferant einen Maßnahmenplan innerhalb 3 Wochen an den Einkauf der HKR zu schicken, in dem er konkret aufzeigt, wie er im nächsten Quartal den Status "A" wieder erreichen wird. Wird ein Lieferant 3x in Folge als C-Lieferant bewertet, wird dieser auf "Business on Hold" gesetzt und wird für neue Aufträge nicht mehr berücksichtigt.

6. Anzeige von Produkt- und Prozessänderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderung am Produkt oder Verpackung
- Änderung von Fertigungsverfahren, - einrichtungen, - abläufen und – materialien
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderung von Prüfverfahren/- einrichtungen
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort

die Zustimmung von HKR schriftlich einzuholen. HKR informiert den Lieferanten, ob diese geplanten Änderungen im Rahmen einer PPF vorgestellt werden müssen.

7. Informationspflicht

Können getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen oder Verpackungsvorgaben nicht eingehalten werden, informiert der Lieferant HKR hierüber unverzüglich. HKR behält sich vor, die Kosten und Aufwände für Stillstände, die durch den Lieferanten verursacht wurden, an diesen über das Reklamationsprotokoll weiterzubelasten.

8. Datenaustausch

Zeichnungen und Modelle, die vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sollen vorzugsweise in ProE erstellt werden. Für jeglichen weiteren Austausch von Daten und Dokumenten hat eine Abstimmung mit HKR zu erfolgen.

9. Planung und Freigabe

9.1 Die Produktions- und Prozessfreigabe (PPF)

Die Produktions- und Prozessfreigabe (PPF) ist gemäß VDA Band 2 Sicherung der Qualität von Lieferungen durchzuführen. Wenn nicht anders vereinbart, werden HKR Muster mit zugehöriger Dokumentation entsprechend **Vorlagestufe 2** vorgestellt. Diese Bemusterungsvorstellung ist für HKR kostenlos. Der Lieferant hat HKR generell auf Abweichungen zu den geforderten Sollwerten der gesamten PPF hinzuweisen und dementsprechende Korrekturmaßnahmen incl. Termin und Verantwortlichen zu benennen. Sollten von HKR angeforderte PPF Unterlagen fehlen, wird der PPF automatisch mit "n.i.O. – Nachbemusterung erforderlich" eingestuft.

Normmaterialien sind über eine Deckblattbemusterung vorzustellen.

9.2 Rückbestätigung Zeichnungserhalt

Bei Neuaufträgen oder Zeichnungs- / und Spezifikationsänderungen übermittelt HKR derzeit seinen Lieferanten die Dokumente in Papierform. Der Lieferant hat den Erhalt der Dokumente schriftlich binnen **einer** Woche zu bestätigen. Diese Dokumente können alternativ auch als pdf.-Dokument zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Inventarlabel bei Werkzeugen

Werden beim Lieferanten Werkzeuge bestellt und verbleiben diese für die Fertigung von Produkten bei diesem, so hat der Lieferant auf dem Werkzeug ein mit HKR abgestimmtes Inventarschild zur Eigentumskennzeichnung anzubringen. Diese Eigentumskennzeichnung ist im Rahmen der PPF mit einer entsprechenden Dokumentation (z.B. Photo) vorzustellen. Sollte eine Anbringung des Schildes nicht möglich sein, muss vom Lieferanten jederzeit der Nachweis gegenüber Dritten erbracht werden können, dass HKR der Eigentümer des Werkzeuges ist.

9.4 Vorstellung von neuen Gesenken bei Schmiedeteile

Neue Gesenke sind HKR nach einem vereinfachten PPF – Verfahren (Deckblatt, 1.1 Geometrie, Maßprüfung, 3 Technische Spezifikationen (z.B. Kundenzeichnung)) vorzustellen. Für die Maßprüfung werden zu Projektbeginn wichtige Funktionsmaße definiert, die bei Vorstellung von neuen Folge-Gesenken vermessen werden müssen. Die Dokumentation ist entweder der Lieferung beizulegen oder vorab an den Verantwortlichen Qualitätsplaner per Email zu senden.

Die erste Anlieferung neuer Gesenke ist entsprechend zu kennzeichnen. Alle betroffenen Paletten sind von außen gut sichtbar mit dem von HKR zur Verfügung gestellten Aufdruck zu versehen.

Sollte die Dokumentation oder eine entsprechende Kennzeichnung fehlen, erfolgt eine Kostenbelastung gem. Reklamationsprotokoll.

Alte Gesenke, die komplett neu aufbereitet wurden, sind mit einer neuen fortlaufenden Gesenk-Nr. zu versehen und HKR vorzustellen. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass erst neue Gesenke verwendet werden, nachdem die maximale Standzeit des alten Gesenks erreicht wurde (FIFO).

9.5 Materialzeugnis (Archivierung, Zusendung)

Der PPF ist ein Materialzeugnis nach 3.1 beizulegen. Für laufende Serienlieferungen verbleiben die Materialzeugnisse beim Lieferanten. Im Reklamationsfall stellt der Lieferant sicher, dass die Materialzeugnisse der betroffenen Chargen innerhalb 24 Stunden an HKR gesendet werden. Die Materialzeugnisse der ausgelieferten Chargen sind mindestens 15 Jahre zu archivieren. Nutzt der Lieferant für die Archivierung der Materialzeugnisse eine B2B – Plattform, ist HKR ein entsprechender kostenloser Zugang zu ermöglichen.

9.6 IMDS (falls Automotive)

Der Eintrag in das IMDS System ist Bestandteil der PPF. Die Akzeptanz des IMDS-Eintrags ist der PPF beizulegen. Die Einträge müssen unter der HKR ID 54159 erfolgen.

10. Anlieferung und Wareneingangsprüfung

Die Anlieferung der Waren erfolgt in den mit HKR abgestimmten Lieferfenstern. Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und von HKR freigegebenen Transportmitteln, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktion usw.) zu vermeiden.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem zu beliefernden Werk von HKR bzw. bei dem von HKR benannten Ort der Anlieferung.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von HKR anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung/Zahlung nicht von HKR zu vertreten.

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, HKR hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant ausschließlich recycelbare Verpackungsmaterialien einsetzen. Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss im Übrigen so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Auf Wunsch von HKR und soweit dies möglich ist, wird der Lieferant die Waren in von HKR vorgeschlagenen, standardisierten Mehrwegbinden liefern, die auf der Basis eines rollierenden Verfahrens ausgetauscht werden.

HKR ist berechtigt, Lieferungen in mangelhafter Verpackung, beschädigte Behälter, Behälter mit nicht eindeutiger Kennzeichnung zurückzuweisen und/oder die HKR entstandenen Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.

Im Wareneingang der HKR erfolgt eine Überprüfung der Produkte auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie die Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte. Der HKR obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen. Mängel in einer Lieferung hat HKR, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich

anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, wird HKR die unter Verwendung der Lieferung hergestellten Produkte vor Beginn der Fertigung prüfen.

Wird eine Anlieferung aufgrund fehlerhafter Teile zurückgewiesen, muss der Lieferant auf eigene Kosten für eine Ersatzlieferung sorgen. Ist dies aus der Termingründen nicht mehr möglich, muss die Lieferung zu 100% bei HKR geprüft werden. Dies kann entweder durch den Lieferant selbst oder einen durch ihn beauftragten Servicedienstleister erfolgen.

11. Kennzeichnung von Produkten und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und Verpackung entsprechend den mit HKR getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Alle Lieferungen sind so zu kennzeichnen, dass sämtliche Produkte jederzeit eindeutig identifiziert werden können (eindeutige Rückverfolgbarkeit über Lieferscheinnummer, Auftragsnummer, Herstelldatum, Chargennummer, Gesenknnummer usw.). Im Falle einer Reklamation muss die Rückverfolgbarkeit und Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

12. Schrottmeldungen bei Lohnbeistellung

Der Lieferant ist verpflichtet, etwaigen durch dessen Produktionsprozess verursachten Schrott monatlich an HKR zu melden. Dafür ist die von HKR zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.

13. Reklamationsmanagement

Die Reklamationsbearbeitung erfolgt nach der 8d - Methode. Der Eingang der Reklamation wird vom Lieferanten bestätigt. Er schickt seine eingeleiteten Sofortmaßnahmen innerhalb 24 Stunden an HKR (3D). Der vollständige 8d - Report wird an HKR 14 Tage nach Erhalt der reklamierten Teile zugesendet. Für die Abholung der fehlerhaften Teile ist der Lieferant auf dessen Kosten verantwortlich.

Die Bewertung des 8Ds - Reports erfolgt nach der zur Verfügung gestellten Bewertungsmethode. Es müssen dabei mindestens 70% der maximal erzielbaren Gesamtpunktzahl erreicht werden.

8d - Reporte mit weniger als 70% werden abgelehnt und bedürfen einer Nachbesserung innerhalb 3 AT.

14. Reklamationsprotokoll

Die Kosten und Aufwände für Reklamationen werden über das Reklamationsprotokoll (siehe Anhang) an den Lieferanten weiterbelastet. Fehlerhafte Teile, die erst nach der Bearbeitung oder beim Kunden entdeckt werden, werden inkl. der bis dahin erzielten Wertschöpfung belaste

15. Requalifikation von Produkt und Prozess (falls Automotive)

Die Requalifikationsprüfung ist mind. 1x jährlich durchzuführen. Dabei müssen gem. IATF 16949 alle Produkte einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung unterzogen werden. Der Lieferant muss diese Anforderungen auch an seine Sub-Lieferanten weitergeben. Die Ergebnisse der Requalifikation sind HKR auf Anfrage bereitzustellen.

16. Nachhaltigkeit

Als zukunftsorientiertes Unternehmen setzt die HKR, gemeinsam mit der Vaillant Group, Maßstäbe in den Bereichen ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit. Die Nachhaltigkeitsaktivitäten werden im Rahmen des S.E.E.D.S. –Programms in den vier Fokusbereichen Umwelt, Mitarbeiter, Entwicklung & Produkte sowie Gesellschaft gebündelt. Die HKR arbeitet hier sehr eng mit seinen Lieferanten im Bereich Umwelt zusammen, um eine deutlich erkennbare Reduktion von CO²-Emissionen und Abfallmengen bei gleichzeitiger Erhöhung der Recyclingquote zu erzielen. Unnötige LKW-Leerfahrten sollen daher zukünftig vermieden werden.

17. Erklärung über Ursprungseigenschaften der gelieferten Ware, Exportkontrolle

Im Bedarfsfall stellt der Lieferant dem Besteller eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Lieferant versichert, dass die Liefergegenstände weder in

der Ausfuhrliste (Anlage AL zu Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung) noch in Anhang I und/oder Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) gelistet sind.

Der Lieferant hat sämtliche Aufwendungen und Schäden zu tragen, die den Besteller aus einer Verletzung des vorstehenden Pflichten entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

18. Global Compact der Vereinten Nationen

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten ein Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 sowie nach OHSAS 18001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

19. REACH

Die zu liefernden Artikel müssen den Anforderungen gemäß der EG-Richtlinie 2011/65 EU (RoHS2) entsprechen. Dabei löst die EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) die EG-Richtlinie 2002/95/EG (RoHS 1) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ab. Der Lieferant unterstützt durch sein aktives Umweltmanagement bei der Herstellung der bestellten Produkte das Ziel, den Anforderungen der DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 9001 zu entsprechen. Sollte der Lieferant hierzu Unterstützung benötigen, kann ein Kontakt zu den Fachkräften der Vaillant Group hergestellt werden.

20. Geheimhaltung

Alle durch HKR zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die den übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder der Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an HKR notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben ausschließliches Eigentum von HKR. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von HKR dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an HKR – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von HKR sind alle von HKR stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an HKR zurückzugeben oder zu vernichten.

21. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts, Gerichtsstand ist Regensburg.

Roding, den 11.04.2017